

# 57/AB

vom 16.02.2018 zu 59/J (XXVI.GP)

BMJ-Pr7000/0185-III 1/2017



**Der Bundesminister für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 02835  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Zur Zahl 59/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sachverständige der Fachgruppe Länderkunde (insbesondere Menschenrechte) mit Schwerpunkt Afghanistan“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 sowie 6 bis 12:

Vorauszuschicken ist, dass die Auswahl und Bestellung eines Sachverständigen in einem Gerichtsverfahren einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung darstellt, auf den das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einfluss nehmen kann und darf. Die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen hat den Zweck, die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Auswahl geeigneter und für eine gerichtliche Sachverständigentätigkeit auch tatsächlich zur Verfügung stehender Personen zu unterstützen. Eine Verpflichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, bei der Sachverständigenauswahl nur auf in die Gerichtssachverständigenliste eingetragene Personen zurückzugreifen, besteht aber nicht, diese können jede Person mit entsprechender Fachkunde zum Sachverständigen bestellen.

Bis zur vorliegenden Anfrage war dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Kritik am genannten Sachverständigen nicht bekannt. Entsprechendes gilt (nach deren Auskunft) auch für die für die Eintragung des genannten Sachverständigen in die Gerichtssachverständigenliste zuständige Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien.

Zur laufenden Qualitätskontrolle über die rund 9.400 zertifizierten Sachverständigen sind neben dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen und seinen Landesverbänden insbesondere die Gerichte und insoweit auch die Parteien berufen, die dann, wenn sich in

einem Verfahren der Verdacht ergibt, dass einer der in § 10 Abs. 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) genannten Tatbestände für die Entziehung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger vorliegt, Mitteilung an den zuständigen Präsidenten/die zuständige Präsidentin des Landesgerichts zu machen haben.

Sollten allfällige Mängel im wissenschaftlichen Aufbau und der gewählten Methodik Zweifel am Vorliegen der fachlichen Qualifikation eines Sachverständigen (oder Dolmetschers) aufkommen lassen, so wäre diesbezüglich der für den jeweiligen Sachverständigen (oder Dolmetscher) zuständige Präsident/die zuständige Präsidentin des Landesgerichts im Hinblick auf § 10 SDG zu befassen. In einem daran anknüpfenden Entziehungsverfahren wegen (möglichen) Wegfalls der Eintragungsvoraussetzungen hat der Präsident/die Präsidentin bei Bedarf eine begründete Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einzuholen.

Nach den dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vorliegenden Informationen wurde von der diesfalls listenführenden Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien aufgrund der gegen den genannten Sachverständigen erhobenen Vorwürfe zwischenzeitig ein entsprechendes Überprüfungsverfahren nach § 10 SDG eingeleitet.

Zu 2:

Für das Land Afghanistan ist aktuell lediglich der genannte Sachverständige in der Fachgruppe Länderkunde (insbesondere Menschenrechte) in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen. Allerdings besteht – wie schon oben ausgeführt – keinerlei Bindung des (Verwaltungs-)Gerichts an diese Liste, zum Sachverständigen im Verfahren kann jede geeignete Person, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügt, bestellt werden.

Zu 3:

Die Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ der Gerichtssachverständigenliste wurde – über Anregung des seinerzeitigen Asylgerichtshofs – mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 11. März 2010 über Änderungen der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für Gerichtssachverständige in der SDG-Liste (Nomenklatur-Erlass 2010) neu geschaffen. Die für die länderweise eingeteilten Fachgebiete eingetragenen Sachverständigen sollen Fachwissen im Bereich der politischen, menschenrechtlichen und kulturellen Lage in Herkunftsländern vermitteln.

Die näheren Eintragungsvoraussetzungen regelt § 2 SDG. Diese sind unter anderem Fachkunde, einschlägige Berufserfahrung, Kenntnisse des Rechtswesens und der

Gutachtensmethodik, die zur Gutachtertätigkeit erforderliche Ausstattung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Das Vorliegen und der Weiterbestand dieser Voraussetzungen wird in einem Qualitätssicherungsverfahren (Zertifizierung bzw. Rezertifizierung) geprüft, das die Präsidenten/Präsidentinnen der Gerichtshöfe erster Instanz als Zertifizierungsstellen durchführen.

Zu 4 und 5:

Nach Mitteilung der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien hat der genannte Sachverständige alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Dieser habe ein Betriebswirtschaftsstudium an der Wirtschaftsuniversität Wien, den Universitätslehrgang „Projektmanagement im Export“ an der Wirtschaftsuniversität Wien und den Lehrgang für akademische Orient-Studien universitären Charakters absolviert und sei seit dem Jahr 1976 in internationalen Unternehmen in Führungspositionen beschäftigt; seit 2009 sei er in Kabul als Senior-Berater bei der Export Promotion Agency of Afghanistan (EPAA) tätig.

Zu 13:

Soweit ersichtlich nein.

Zu 14:

Nach dem aktuellen System der Zertifizierung/Rezertifizierung von Gerichtssachverständigen nach den Bestimmungen des SDG sind sowohl entsprechende Fachleute aus dem jeweiligen Bereich (im Rahmen der Prüfungskommissionen nach § 4a SDG) als auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften und mittelbar letztlich auch die Verfahrensparteien in die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung der betreffenden Person eingebunden. Ziel ist eine möglichst weitreichende Sicherstellung der Qualität der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.

Angesichts der Bedeutung der Gerichtssachverständigen-Gutachten in gerichtlichen/staatsanwaltschaftlichen Verfahren ist es dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ein besonderes Anliegen, möglichen strukturellen Problemen, die in der gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Praxis auftreten und aufgezeigt werden, unverzüglich nachzugehen, indem mit den jeweils maßgeblichen Berufsvertretungen, dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen als bundesweitem Dachverband und Interessensvertreter der für die Gerichte tätigen Sachverständigen und auch mit Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte sowie der Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft in Kontakt getreten wird.

Zu 15:

Nach § 4a Abs. 2 SDG hat die Zertifizierungskommission den Bewerber grundsätzlich

mündlich zu prüfen. Dies entspricht auch der bei den Eintragungsverfahren üblicherweise eingehaltenen Vorgehensweise. Konkrete Gründe für die Abnahme auch einer schriftlichen Prüfung (vgl. § 4 Abs. 2 dritter Satz SDG) haben nach Auskunft der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien nicht vorgelegen.

Zu 16:

Ergebnis der Stellungnahme der Kommission war die Befürwortung der Eintragung des Bewerbers in die Gerichtssachverständigenliste. Die Stellungnahme ist nicht öffentlich einsehbar.

Wien, 16. Februar 2018

Dr. Josef Moser

